

Artikel 26

## Überzeitarbeit

### Sonderfälle

(Art. 12 Abs. 2 und 26 Abs. 1 ArG)

<sup>1</sup> Überzeitarbeit darf auch in der Nacht und an Sonntagen sowie in Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitsdauer geleistet werden, wenn es sich um vorübergehende Arbeiten in Notfällen handelt, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden können, besonders wenn:

- a. Arbeitsergebnisse gefährdet sind und dadurch unverhältnismässiger Schaden droht;
- b. Piketteinsätze für die Schadensvorbeugung oder -behebung notwendig sind;
- c. Arbeitsmaschinen, Geräte, Transporteinrichtungen und Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unabdingbar sind, wegen schwerwiegender Störungen oder erlittener Schäden instand gestellt werden müssen;
- d. Betriebsstörungen infolge unmittelbarer Einwirkung höherer Gewalt vermieden oder behoben werden müssen;
- e. Störungen bei der Versorgung mit Energie und Wasser sowie Störungen des öffentlichen oder privaten Verkehrs vermieden oder behoben werden müssen;
- f. dem unvermeidlichen Verderb von Gütern, namentlich Rohstoffen oder Lebensmitteln, vorgebeugt werden muss und damit keine Steigerung der Produktion verbunden ist;
- g. unaufschiebbare Verrichtungen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier sowie zur Vermeidung von Umweltschäden vorgenommen werden müssen.

<sup>2</sup> Überzeitarbeit, die in Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitsdauer geleistet wird, ist innerhalb von sechs Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes.

## Allgemeines

Dieser Artikel konkretisiert Sonderfälle und zeigt, wieweit und unter welchen Bedingungen von den Einschränkungen nach Artikel 25 ArGV 1 für die Leistung regulärer Überzeit abgewichen werden kann.

### Absatz 1

Als Sonderfälle gelten Notsituationen, die vom Willen der Betroffenen nicht beeinflusst werden können. Unter den Buchstaben a bis g dieses Verordnungsartikels werden Beispiele für solche Notfälle aufgeführt. Es handelt sich zwar um keine abschliessende Liste, aber andere Situatio-

nen müssen sich in ihrer Art und Tragweite mit den Beispielen der Verordnung vergleichen lassen. Grundsätzlich ist dieser Artikel restriktiv auszulegen.

Zur Behebung solcher Notsituationen darf Überzeit auch über die zulässige tägliche Arbeitsdauer hinaus sowie in der Nacht und an Sonntagen geleistet werden, allerdings nur, wenn die Notsituation nicht auf andere zumutbare Weise bewältigt werden kann.

Für geplante Arbeiten und Sondereinsätze, die vorhersehbar sind und darum mit anderen Massnahmen zu bewältigen wären, ist es unzulässig, sich bei der Anordnung von Überzeit auf diese Sonderfälle zu berufen. Selbst in Sonderfällen leisten jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen keine

Überzeit, deren Arbeit innerhalb eines geregelten Arbeitsprogramms ausschliesslich oder mehrheitlich im Beheben von Notsituationen besteht, wie z.B. Störungsdienste eines Dienstleistungsanbieters, Unterhaltungsdienste in Grossbetrieben usw.

Von den Tatbeständen unter den Buchstaben a bis g wird lediglich Buchstabe f näher erläutert:

Von einem Sonderfall ist auszugehen:

- wenn in einer bestimmten Zeit unvorhersehbar mehr Güter zur Verarbeitung anfallen,
- wenn wegen einer Produktionsstörung, eines verzögerten Antransports usw. die geplante Verarbeitungskapazität nicht voll ausgenützt werden konnte,
- wenn bei einem Unterbruch der Verarbeitung ein Teil der Ausgangsgüter verderben würde.

Wurden dagegen bereits mehr Ausgangsgüter beschafft oder für einen bestimmten Zeitraum disponiert, als normalerweise auch verarbeitet werden könnte, so muss die Verarbeitungskapazität auf andere Weise erhöht werden. Es handelt sich dabei klar um eine Massnahme zur Steigerung der Produktion und nicht um einen Sonderfall.

## Absatz 2

Wird bei der Leistung von Überzeit zur Bewältigung von Sonderfällen die normalerweise zulässige tägliche Arbeitsdauer überschritten, so muss der Teil der Überzeit, der über diese zulässige tägliche Arbeitsdauer hinausgeht, innerhalb von sechs Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden.

Wird also Arbeit und Überzeit innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit geleistet, so muss derjenige Teil der Arbeitszeit und der Überzeit, der zusammen den Zeitraum von 14 Stunden überschreitet, innerhalb von sechs Wochen ausgeglichen werden. Fällt ein Teil der Arbeitszeit oder der Überzeit in die Nacht, so ist der zusammen neun Stunden überschreitende Teil auszugleichen. An einem Sonntag geleistete Überzeit muss innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen werden (es gelten die Regeln gemäss Art. 20 Abs. 2 ArG). Bei Überzeitarbeit am wöchentlichen freien Halbtage muss dieser innerhalb von vier Wochen nachgewährt werden (Art. 21 ArG). Der übrige Teil der Überzeit im Rahmen von Sonderfällen kann wie normale Überzeit abgegolten oder ausbezahlt werden.

Es bleibt zu beachten, dass die gesamte Überzeit in Sonderfällen ebenfalls dem normalen Überzeitkontingent pro Jahr und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin anzurechnen ist.